

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 60/13 B

L 20 SO 617/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (16) SO 83/08 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Bocholt,
Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.6.2013.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil macht sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die vorliegend aufgeworfene Frage, ob die in § 20 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) enthaltene Verweisung auf § 36 SGB XII aF (bzw § 39 SGB XII nF) überflüssig sei bzw nicht zur Anwendung komme, sei höchstrichterlich noch nicht geklärt. Der angestrebten Revisionsentscheidung komme eine Breitenwirkung über den zu entscheidenden Fall hinaus zu, weil die aufgeworfene Frage eine Vielzahl von Leistungsempfängern betreffe, die in "eheähnlicher Gemeinschaft" leben. Die Sache sei auch geeignet, das Bundessozialgericht zu einer verallgemeinerungsfähigen Aussage zu veranlassen. Für die Auffassung der Beklagten, dass der Gesetzgeber einen Änderungsbedarf nicht gesehen habe, finden sich in der Gesetzesbegründung keinerlei Anhaltspunkte.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeu-



tung (Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Ob die Klägerin eine Rechtsfrage ausreichend genau formuliert hat, kann dahinstehen. Jedenfalls fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit im Einzelfall. Es mangelt bereits an der für eine Entscheidung des Senats erforderlichen Darstellung des Streitgegenstands und des zugrundeliegenden Sachverhalts. Es ist nicht Aufgabe des Senats, Streitgegenstand und Sachverhalt selbst den Akten zu entnehmen und die Klärungsfähigkeit ohne entsprechenden Vortrag der Klägerin zu prüfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

